

Förderverein der Grundschule am Erle

Bahlinger Weg 12, 79346 Endingen

Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung am
Änderung im § 5.1 vom

22. Mai 2007
16. März 2011

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen
"Förderverein der Grundschule am Erle e. V."
- 1.2 Sitz ist Endingen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule am Erle durch finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Des Weiteren werden keine konfessionellen oder parteipolitischen Ziele verfolgt.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2.4 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- 2.5 Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kenzingen eingetragen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, sich für die in § 2 genannten Ziele einzusetzen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden, mit der zugleich die Satzung anerkannt wird. Sie ist wirksam, wenn sie der/dem Vorsitzenden des Vorstandes zugegangen ist und diese/dieser, die/der über die Aufnahme allein entscheidet, die Erklärung nicht innerhalb von zwei Wochen zurückweist. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des auf den Zugang der Beitrittserklärung folgenden Monats. Über die Aufnahme bei schriftlich begründeten Einsprüchen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor dem Jahresende schriftlich zu erklären, er wird mit dem Jahresende wirksam. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt oder länger als zwölf Monate mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Anwesenden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Beschwerde, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt von dem Ausschluss unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im Monat April des jeweiligen Kalenderjahres, bei Neueintritt innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt, zu entrichten.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr innerhalb der letzten vier Monate des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen. Die Einladung wird zusammen mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich bekanntgegeben.
- 5.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung darüber
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüferinnen / -prüfern
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidung über die Ausgaben von mehr als 2.500 € pro Einzelvorgang
- 5.3 Sonstige Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Im letzten Fall haben die Antragssteller die gewünschte Tagesordnung mit dem Antrag dem Vorstand mitzuteilen, welcher die Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen hat.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 5.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- 5.6 Anträge, die in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung eingebracht werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus
- a) der / dem Vorsitzenden
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - d) der Kassiererin / dem Kassierer
 - e) bis zu vier Beisitzern
- 6.2 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder werden bei einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Den Wahlmodus bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 6.3 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r) bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jede(r) von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 6.4 Der / die Vorsitzende entscheidet über die Verwendung von Beträgen bis einschließlich 150 €. Über die Verwendung von Beträgen über 150 € bis einschließlich 2.500 € entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB erweitert um KassiererIn und SchriftführerIn gemeinsam.
- 6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder, hiervon wenigstens ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB, anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Verwendung des Vereinsvermögens

- 7.1 Das Vereinsvermögen, bestehend aus Beiträgen, Spenden und sonstigen erzielten Erlösen ist ausschließlich für die in § 2 angegebenen Zwecke zu verwenden.
- 7.2 Das Inkasso der Beiträge und die Buchführung obliegen dem / der KassiererIn. Die technische Durchführung regelt der Vorstand.
- 7.3 Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige erzielte Erlöse werden auf ein Sonderkonto des Vereins bei einer Bank eingezahlt. Zeichnungsbefugt ist die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende unter Gegenzeichnung der Kassiererin / des Kassierers.
- 7.4 Den Empfang der Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen hat der / die jeweilige EmpfängerIn zu quittieren.

- 7.5 Anschaffungen aus dem Vereinsvermögen für die Schule bleiben Eigentum des Vereins und werden von dem / der KassiererIn inventarisiert. Sie werden der Schule leihweise zum Gebrauch überlassen.

§ 8 KassenprüferIn

- 8.1 Die Kassenführung und Buchlegung des Vereins wird einmal im Jahr von zwei Mitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre zu wählen sind.
- 8.2 Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 SchriftführerIn

- 9.1 Der / die SchriftführerIn fertigt von Sitzungen

- a) der Mitgliederversammlung
- b) des Vorstandes

ein Protokoll, aus dem die Anträge im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein müssen. Die jeweilige Tagesordnung ist dem Protokoll beizufügen.

- 9.2 Alle Protokolle sind von dem / der SchriftführerIn oder ProtokollführerIn und dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 9.3 Die Protokolle sind von dem / der SchriftführerIn gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

§ 10 Satzungsänderungen

- 10.1 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- 10.2 Der Text eines Antrages zur Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Sollten Ereignisse eintreten, die die Auflösung des Vereins erforderlich oder die Verfolgung seines Zweckes unmöglich machen, so beschließen darüber zwei Mitgliederversammlungen, zwischen denen eine Frist von mindestens vier Wochen liegen muss. Die Beschlussfassung hat mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder zu erfolgen. In den Einladungen ist auf diese Satzungsbestimmung hinzuweisen.

- 11.2 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat auch in der zweiten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder zu erfolgen.
- 11.3 Eine Rückzahlung der Beiträge, Spenden oder sonstigen erzielten Erlösen findet nicht statt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt sein Vermögen an die Grundschule am Erle oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Liquidation

- 12.1 Zu Liquidatoren des Vereins ist der Vorstand ernannt, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren ernennt. Für die Beschlussfassung der Liquidatoren gelten die Bestimmungen über den Vorstand sinngemäß:
- 12.2 Die Auflösung des Vereins ist im Kaiserstühler Wochenbericht bekanntzugeben.